

Es sind feindliche Pläne, Absichten und Maßnahmen dieser ausländischen Stellen aufzuklären sowie die Art und Weise, Mittel und Methoden ihres Vorgehens zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage ist öffentlichkeitswirksam der Nachweis zu erbringen, daß jugendliche Staatsbürger der DDR durch Einflußnahme und Wirken äußerer Feinde sowohl im als auch ohne Zusammenwirken mit inneren Feinden zur Begehung von Straftaten zielgerichtet inspiriert, angeleitet und in der Ausführung unterstützt wurden.

Der Nachweis strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Hintermänner des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher muß insbesondere auf der Grundlage der tatbestandsmäßigen Anforderungen der §§ 97 bis 100 StGB geführt werden. Soweit ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, ist die Anordnung der Untersuchungshaft unumgänglich und eine konsequente Bestrafung der Handlung mit Freiheitsentzug erforderlich.

Allerdings ist auch hier zu beachten, daß in Einzelfällen aus politischen Erwägungen, die sich aus der Stellung bestimmter Hintermänner im In- bzw. Ausland, aus den mit einer Inhaftierung verbundenen möglichen nationalen oder auch internationalen schädlichen Auswirkungen für die Politik der Partei und das Ansehen des sozialistischen Staates ergeben, auf die Anwendung strafprozessualer Maßnahmen und strafrechtlicher Sanktionen zu verzichten ist.

Mittels politischer, politisch-operativer und anderer rechtlicher Maßnahmen ist der Handlungsspielraum dieser feindlich tätigen Personen, insbesondere ihr subversives Einwirken auf die Jugend der DDR weitgehend zu verhindern.

5. Bei Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind die Gleichheit vor dem Gesetz und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch alle Organe zu sichern. Ausgehend von der Verantwortung der politisch-operativen Dienst-einheiten des MfS, einschließlich der Untersuchungsabteilungen für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und die Tatsache, daß sie über spezifische Kenntnisse zu den Bestrebungen des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher und die zu deren vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung anzuwendenden Mittel und Methoden verfügen, erwächst ihnen im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Dienstzweigen der DVP - besonders der Kriminalpolizei -

Kopie BStU  
AR 3